



Keine Benutzung eines Mobiltelefons während der Autofahrt wegen einer „typischen Handbewegung“

Das Oberlandesgericht Thüringen (Fundestelle ZfS 2014, S. 113) verneint eine Verkehrsordnungswidrigkeit wegen des verbotswidrigen Nutzens eines Mobiltelefons während der Autofahrt, wenn der zuständige Polizeibeamte lediglich eine „typische Handbewegung“ beobachtet hat, die auf die Nutzung eines Mobiltelefons schließen lässt.

Dieser Umstand lässt nach Meinung des Oberlandesgerichts Thüringen nicht den Schluss zu, der Autofahrer habe ein Mobiltelefon an sein Ohr gehalten. Denn es gebe eine Vielzahl von Gründen, warum der Autofahrer die Hand an sein Ohr gehalten hat.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de
